## Anlage 1 (108/2012)

## 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Änderung einer Gestaltungsfestsetzung zu Werbeanlagen -

## Festsetzung alt

2	Werbeanlagen
	Werbeanlagen sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und als
	Sammelhinweisschilder zulässig.
	Je Nutzungseinheit sind maximal drei Werbeanlagen zulässig. Hinweise auf Sammelhinweisschildern zählen dabei nicht.
	Mehrere übereinander angeordnete Werbeanlagen sind unzulässig.
	Die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit dürfen nicht mehr als 30 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 20 m und
	nicht mehr als 3 m Höhe einnehmen.
	Freistehende Werbeanlagen sind auf 6 m² begrenzt und dürfen 83 m über NHN nicht überschreiten.
	Werbeanlagen dürfen die Traufe oder Attika der jeweiligen Gebäude nicht überschreiten.
	Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
	Sammelhinweisschilder als Wegweiser für Gewerbebetriebe sind an den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen im
	öffentlichen Raum bis zu einer Größe von 8 m² zulässig, wobei die Einzelhinweise 0,25 m² nicht überschreiten dürfen.
	Außerdem ist in der Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung "Sammelwerbeanlage / Pylon" (SW)
	ausnahmsweise die Errichtung einer freistehenden Sammelwerbeanlage, die eine Höhe von 115 m über NHN nicht
	überschreiten darf, zulässig. Die Ansichtsfläche je Ansichtsseite der Werbung darf dabei maximal 55 m² betragen.
<u>Fest</u>	tsetzung neu
2	Werbeanlagen
	Werbeanlagen sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und als
	Sammelhinweisschilder zulässig.
	In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) sind je
	Nutzungseinheit maximal drei Werbeanlagen zulässig. Hinweise auf Sammelhinweisschildern zählen dabei nicht. Mehrere
	übereinander angeordnete Werbeanlagen sind unzulässig; dies gilt nicht für Sammelwerbeanlagen.
	In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) dürfen die
	Werbeanlagen einer Nutzungseinheit je Fassadenseite nicht mehr als 30 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 20 m
	und nicht mehr als 3 m Höhe einnehmen. Im Gewerbegebieten 2 (GE 2) sowie dem Industriegebiet 1 (GI 1) dürfen die
	Werbeanlagen einer Nutzungseinheit je Fassadenseite nicht mehr als 70 % der jeweiligen Frontbreite, jedoch maximal 25 m
	und nicht mehr als 5 m Höhe einnehmen.
	In den Gewerbegebieten 1 und 3 (GE 1 und GE 3) sowie den Industriegebieten 2 und 3 (GI 2 und GI 3) sind freistehende
	Werbeanlagen sind auf 6 m² begrenzt und dürfen 83 m über NHN nicht überschreiten. Im Gewerbegebieten 2 (GE 2) sowie
	dem Industriegebiet 1 (GI 1) sind freistehende Werbeanlagen sind auf 15 m² begrenzt und dürfen 83 m über NHN nicht
	überschreiten.
	Werbeanlagen dürfen die Traufe oder Attika der jeweiligen Gebäude nicht überschreiten.
	Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
	Sammelhinweisschilder als Wegweiser für Gewerbebetriebe sind an den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen im
	öffentlichen Raum bis zu einer Größe von 8 m² zulässig, wobei die Einzelhinweise 0,25 m² nicht überschreiten dürfen.
	Außerdem ist in der Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung "Sammelwerbeanlage / Pylon" (SW)
	ausnahmsweise die Errichtung einer freistehenden Sammelwerbeanlage, die eine Höhe von 115 m über NHN nicht

überschreiten darf, zulässig. Die Ansichtsfläche je Ansichtsseite der Werbung darf dabei maximal 55 m² betragen.